

Maßnahmen zur Wahrung der Grundsätze des Infektionsschutzes (gemäß Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 16. August 2021 gültigen Fassung Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 tritt sie am 16. September 2021 in Kraft.

Hygiene Konzept

1. Das Betreten der Einrichtung und die Teilnahme/das Mitwirken an Kursen ist ausschließlich Personen erlaubt, die:
 - nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
 - einen Nachweis der Immunisierung vorlegen: gegen COVID-19 geimpfte, oder von COVID-19 genesene sind, nicht immunisierte Personen müssen einen negativen Test (innerhalb der letzten 24 Stunden und offiziell bestätigt) vorlegen.

Durch ihre Teilnahme/Mitwirkung an Kursen des Vereins erklären die Personen per se dem Verein gegenüber, dass sie diese Voraussetzung erfüllen und dass sie ausreichend über das Hygienekonzept informiert sind und sich daran halten.

2. Es gilt generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
3. Nach (jedem) betreten der Garderobe müssen die Personen ihre Hände desinfizieren.
4. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss beim üben der Formen der Mindestabstand von 1,5 m durchgängig eingehalten werden.
5. Es sind maximal 10 bis 15 Personen (je nach Übungsangebot) im Übungsraum erlaubt.
6. Nur während des Trainings/Ausführen der Übungen besteht keine Maskenpflicht.
7. Die Benutzung der Decken, Sitzkissen und Übungsgeräte ist untersagt, es sei denn sie werden durch eigene mitgebrachte Decken/Handtücher abgedeckt und vorhandene Übungsgeräte vor und nach der Benutzung desinfiziert.
8. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind zu vermeiden.
9. Der Übungsraum ist vor und nach den Kursen mindestens 10 Minuten zu lüften zudem sind die Fenster außerhalb der Heizperiode nach Möglichkeit (wetterbedingt) geöffnet zu halten.
10. Der/die Übungsleiter/in hat (sofern die Daten nicht bereits bekannt sind), ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Personen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname der Personen
 - b) Datum sowie Beginn und Ende der Trainings- und Übungseinheit und
 - c) Telefonnummer oder Adresse der Personen.Die Personen dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie diese Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden nach vier Wochen gelöscht.
11. Der/die Übungsleiter:in ist die zum Einhalten der von 1. bis 11. beschriebenen Regeln, verantwortliche Person und ist auch dafür verantwortlich, dass die teilnehmenden Personen darüber ausreichend informiert sind.